



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-008/2020	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Brüsehaber		04.02.2020
Einreicher	Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

Betreff:

Novellierung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	18.02.2020	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	26.05.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen verfügt über 2 Löschzüge, um die Pflichtaufgabe „Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr“ zu erfüllen. Für einzelne abrechenbare Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr kann Kostenersatz nach den Vorgaben des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) sowie dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz mittels Satzung erhoben werden.

Bei der Gebührenberechnung gilt zu berücksichtigen, dass die Gebühr nur die anteiligen durch den Einsatz verursachten Kosten beinhalten. Zusammen mit dem externen Dienstleister, Institut für Public Management (IPM) ist die Ermittlung der Kostenersatzsätze im Rahmen einer Mischkalkulation vorgenommen worden.

Auf der Grundlage der Mischkalkulation sind neue Entgelte als Anlage 1 „Kosten und Entgeltordnung“ der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ermittelt worden. Neu aufgenommen sind die Entgelte für Sonderleistungen, Stellungnahmen zur Löschwasserversorgung und Benutzung von Einsatzgerätschaften. Die Entgelte für die einzelnen Sonderfahrzeuge sind detaillierter ausgewiesen und können somit Einsatz abhängig in Ansatz gebracht werden.

Gleichzeitig ist die Textfassung der Satzung übersichtlicher geordnet worden. Inhaltlich wurde folgendes geändert;

der Wegfall eines Verwaltungszuschlags von 10 % für Stellungnahmen der Feuerwehr, dass bei Brandsicherheitswachen der Personal- und Technikeinsatz vom Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter bestimmt wird und die Zusammenfassung der Bemessungsgrundlagen in einem eigenen Paragraphen (§ 4).

Bei den Bemessungsgrundlagen ist neu die Erhebung eines Personalaufschlags von 25% bei Nacheinsätzen und Verpflegungskosten bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden.

Der Fachberater IPM, vertreten durch Herrn Kusyk stellt die Berechnungsdaten und gesetzlichen Grundlagen zur Ergebniskalkulation kostenpflichtiger Hilfeleistungen vor. Die Präsentation ist als Anlage der Beschlussvorlage mit beigefügt.

Bei den Gebühren zur Ziffer 5.1 –Nicht bestimmungsgemäße Auslösung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG zur Anlage zur Satzung „Kostenersatz- und Entgeltordnung“ hat sich der Fachausschuss für die Pauschalgebühren in Höhe von 400,00 € entschieden.

Der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 diese Beschlussvorlage einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anwendung des § 2b UStG wird geprüft und bei Anwendbarkeit des § 2b UStG ab dem 01.01.2021 angepasst.

Anlage/n

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 1 zur Satzung „Kostenersatz- und Entgeltordnung

Bericht über die Kalkulation der Kostenätze für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und geändert empfohlen am: 18.02.2020